

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juni 2011

Nr. 33

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

168

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 9. Juni 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Gründungssenat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Lebensmittelchemie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Lebensmittelchemie sind:

1. ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit im Studiengang Lebensmittelchemie oder einem fachverwandten Studiengang absolviert worden sein, so dass der Masterstudiengang Lebensmittelchemie unter Einbeziehung des notwendigen Bachelorstudiengangs innerhalb einer Gesamtstudiendauer von mindestens fünf Jahren oder mit insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen wird,
2. eine im Bachelorstudium erbrachte Praktikumsleistung von mindestens 43 Leistungspunkten in den Fächern Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie, Physik und Biologie sowie Praktikumsleistungen im Fach Lebensmittelanalytik im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten.
3. Für Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch Vorlage eines Zeugnisses entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses, die Beurteilung der verwandten Studiengänge nach Nr. 1 sowie über die Anrechnung und Gleichwertigkeit der jeweiligen Studienleistungen und Praktika nach Nr. 2 entscheidet die Auswahlkommission in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden Nachweise (z.B. Zeugnisse, Studienpläne).

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim KIT eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Lebensmittelchemie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des KIT von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des KIT zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, insbesondere des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Lebensmittelchemie oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem fachlich verwandten Studiengang im Sinne des § 2 Nr. 1 sowie dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records,
2. soweit vorhanden Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Chemisch-Technische/r, Pharmazeutisch-Technische/r oder Medizinisch-Technische/r Assistentin oder Assistent), bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen im Sinne des § 8,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Studienleistungen und Praktika im Sinne des § 2 Nr. 2,
4. Nachweise zur Anerkennung von Studienleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2,
5. eine schriftliche Erklärung über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigen Auswahlverfahren an der Universität Karlsruhe (TH) bzw. am KIT,
6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung, der Bachelorprüfung, eines Abschnittes der Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, einer Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder der Masterprüfung im Studiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
7. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, Nachweise über ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,
8. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache

erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote ihrer oder seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lebensmittelchemie. Eine Bewerberin oder ein Bewerber mit von Anfang an gültigem Zeugnis rückt in diesem Fall nach. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einer Professorin oder einem Professor, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen einschließlich der Gesamtnote der Akademischen Abschlussprüfung (§ 7) und der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 8) eine Rangliste, wobei die für die Studienleistungen und die für die sonstigen Leistungen ermittelten Punktzahlen addiert werden (max. $120 + 20 = 140$ Punkte). Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung über die Rangfolge.

§ 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Abs. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/ Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können. Näheres regeln die fakultäts-internen Richtlinien.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die notwendigen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (z.B. Studienpläne, Studienordnungen).

§ 8 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 20. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Chemisch-Technische/r, Pharmazeutisch-Technische/r oder Medizinisch-Technische/r Assistentin oder Assistent) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen sowie
4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 20 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Karlsruhe, 9. Juni 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*